

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. Mai 1958

272/J

Anfrage

der Abgeordneten Kandutsch, Dr. Gredler und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Heranziehung der Angestelltenrentner zur Beitragsleistung
in der Pensionsversicherung selbständiger Erwerbstätiger.

-.-.-.-.-

Angestelltenrentner, welche einen unter die Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (GSPVG.) fallenden Beruf ausüben, sind nach dem genannten Gesetze pflichtversichert. Die Betroffenen, vielfach durch Unzulänglichkeit ihrer Rente gezwungen, einem zusätzlichen Verdienst nachzugehen, fühlen sich durch diese Zwangsmaßnahmen schwer benachteiligt, da den verhältnismäßig hohen Beitragsleistungen für die Selbständigen-Pensionsversicherung so gut wie keine Gegenleistung gegenübersteht. Bei dem vorgeschrittenen Alter der Betroffenen besteht praktisch keine Möglichkeit, in den Genuss eines Pensionsbezuges nach dem erwähnten Gesetze zu gelangen.

Zudem wird die besagte Zwangsmaßnahme insofern als besondere Härte empfunden, als Personen, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines definitiven Dienstverhältnisses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft einen Ruhegenuss beziehen, von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. ausgenommen sind. Die Tatsache, daß den Angestelltenrentnern eine solche Ausnahme versagt ist, steht übrigens mit dem Leitsatz des ASVG., das Leistungssystem in den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherungen im Sinne des Pensionsrechtes des Bundes auszubauen, nicht im Einklang.

Wenn man für die Heranziehung zu Beitragsleistungen in der Kranken- und Unfallversicherung auf ein erhöhtes Gefahrenmoment, das sich durch eine zusätzliche Berufstätigkeit ergibt, zu verweisen vermag, entbehrt die Heranziehung zur Beitragsleistung in der Pensionsversicherung jedweder rechtlichen und moralischen Grundlage.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, eine Ergänzung des GSPVG. dahin zu veranlassen, daß auch die Angestelltenrentner im Falle der Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit von der Versicherungspflicht nach dem genannten Gesetze ausgenommen werden?

-.-.-.-.-